

Franckesche Stiftungen zu Halle

Mission-Büchlein Zu Grösserer Ehr GOTTes Und Hülff der Seelen

Grosch, Anna Magdalena

Erffurt, 1724

VD18 13177214

Unterricht Von der General-Beicht.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199385

Vierte Abtheilung,

Unterricht

Von der General-Beicht.

Die General-Beicht ist ein solche allgemeine Beicht, in welcher der Sündner sich anklagt aller seiner Sünden, die er von Jugend anff gethan hat, oder von der ersten Tod-Sünd an, oder doch von jener Zeit, an welcher er das erste mal falsch gebeichtet hat, oder vernünftigt zweiffelt an einer guten Beicht.

Diese General-Beicht ist zuweilen nothwendig: zuweilen nicht nothwendig, aber doch nützlich: zuweilen ist sie weder nothwendig, weder nützlich, ja wohl auch gar schädlich.

§. I.

Erstlich ist die General-Beicht nothwendig, wann die vorige Beichten ungültig seyn. Merke nun wohl auff alles, was ich dir jetzt sagen will: das Heil. Sacrament der Buß ist ein solches heimliches Gericht, in welchem zwey Personen, der Priester als ein Richter, der Sündner als ein Ankläger und zugleich der verklagte Uebeltäter selbst, ein jeder sein Amt recht thun muß: der Sündner aber muß zuvor und sein Amt erst thun, sonst kan der Priester sein Amt unmöglich thun.

Des Priesters sein Amt ist, an statt Gottes den Sünder anhören, und von seinen Sünden losprechen, wann der Sünder dieser Losprechung fähig ist: Fehlet etwas an dieser Fähigkeit, das heißt, wann der Sünder einen Haupt-Fehler oder Mangel im Beichten (welches sein Amt ist) begehet, so ist die Absolution oder Losprechung ungültig, wann sie der Priester schon gibt; Da wann der Priester diesen Haupt-Fehler merckt, so muß er entweder den Fehler hinwegnehmen helfen, oder er darff unter einer Tod: Sünd die Absolution nicht geben.

Die Fehler, welche nun diese Beichten falsch machen, seynd folgende:

Zum ersten, wann der Sünder nicht weiß, was dieses Sacrament ist, und was zu dem rechten Gebrauch verzeivigen gehöret.

Zum andern, wann er wegen seiner sträfflichen Unwissenheit nicht weiß, oder aus einer angemassen Unwissenheit nicht wissen will, was ein Sünd ist, und also nach seiner falschen eigenen Einbildung sich selbst überredet zu glauben, dasjenige sey kein Sünd, was doch ein Sünd ist.

Zum dritten, wann er wegen sträfflicher Nachlässigkeit die Erforschung des Gewissens nicht recht ernstlich und nur oben hin macht; oder denckt der Beicht-Vatter werde ihn schon fragen und examiniren, da es aber der Beicht-Vatter nicht thut, so seye es ihm schon genug, ja wohl auch lieber.

Zum

Zum vierdten, wann er seine Sünde entweder nicht alle, oder nicht klar und auffrichtig genug beichtet, welches herkommt aus einer sträfflichen Unachtsamkeit und Vergessenheit, oder aus einer verdamnilichen Furcht und Beschämigkeit; oder wann er zweifflet, ob etwas ein Sünd sey oder nicht, daß er doch im Zweifel gethan hat, und verschweigt es gleichwohl in der Beicht.

Zum fünfften, wann er keine rechte Reu und Leyd, und keinen Haß gegen die Sünd, oder keinen ernstlichen Willen hat nimmermehr zu sündigen, die nächste Gefahr und Gelegenheit zu meiden, den Schaden an Ehr und Guth dem Nächsten zu ersetzen, seinen Feinden von Herken zu verzeihen, die nothwendige Mittel zur Besserung des Lebens anzuwenden etc. In diesem Punct ist sehr viel gelegen; dann, so du vielleicht eine Sünd aus unsträfflicher Vergessenheit nicht beichtest, so hat es nichts zu sagen, und ist dieselbe Beicht dannoch gut (wann sonst kein Fehler vorgehet) wann aber die Reu und Leyd mit dem ernstlichen Willen nicht mehr zu sündigen, und alles zu thun und zu lassen, was und wie es Gott gebotten oder verbotten hat, wann diese Reu und Leyd auch ohngefähr und nicht mit Fleiß, sondern unsträfflicher Weiß vergessen und ausgelassen wird, so ist dannoch die Beicht nichts nuck.

Zum Sechstten, kan es endlich auch wohl seyn, daß du mit Fleiß einen solchen Beichtvater suchest, der nicht wohl höret, oder sein

Hurtig mit der Absolution ist, oder sonst (was weiß ich, warum?) sein Amt nicht recht thut, so wohl; in deinem als auch seinem selbst eigenen Schaden; dann es hilft dich nichts, wann er und du, einer mit dem andern verdammt wird. Es kan auch seyn, daß du bald da, bald dort beichtest, mit betrüghlichem Gemüth von einem zu dem andern lauffest, und gleichsam die Absolution stehlen wilst, welches doch alles nicht gut thut, indem du nimmermehr bey diesem Herumlauffen einen ernstlichen Willen dich zu bessern gehabt hast; sonst wärest du bey einem, der dich zur Besserung angehalten, so viel als immer möglich, geblieben &c.

In solchen und dergleichen Zufällen, welche sich da nicht alle hersetzen lassen, seynd deine Beichten nichts nutz. Was ist nun anderst zu thun, als ein General-Beicht? damit doch dein Gewissen einmal recht gereinigt werde, und du die Freundschaft und Gnad Gottes erlangest; sonst ist es ja nicht möglich, daß du würdiglich zur Heil. Communion gehst, ein besseres Leben anzufangest, und endlich Ruh' in deinem Gewissen bekommst, welches doch alles hanget an einer guten u. Beicht.

Was haltest du nun von der Nothwendigkeit der General-Beicht?

§. II.

Zweytens ist die General-Beicht zuweilen nicht nothwendig, doch nützlich. Nothwendig ist

ist sie nicht, wann keiner von diesen Haupt-
 lern passiret ist; nützlich aber in dem: wann
 du deine Sünden alle, gleichwie auff einem
 Hauffen, beysammen siehest, so schämest du
 dich vor deinem Gott desto mehr, wie grö-
 ßer der Hauffen deiner Sünden ist; alsdann
 kommest du leichter zu einer heiligen Reu
 und Leyd; du fürchtest dich auch um so viel
 mehr, neue Sünden darzu thun: und das
 macht dich demüthig in der Beicht, und behut-
 sam für dein künftiges Leben, damit du mit
 dem Guten das Böse ersetze, und die übrige
 Zeit desto eifriger und besser zubringest. Du
 hast auch kein besseres Mittel dein Gewissen
 in Ruh' zu setzen, und zu machen, daß du dich
 nicht mehr für dem Tod so sehr fürchtest; der
 Tod ist allein denen erschrecklich, welche mit ei-
 nem bösen oder doch unruhigen Gewissen fort
 leben bis zu gefährlichen Krankheiten, oder
 sonst anderen tödtlichen Zufällen, was woltest
 du in solchen Umständen gethan haben? ist's mit
 geschaid, wann du es je kund thuft? du löschest
 auch mit einer solchen General-Beicht viel von
 der zeitlichen Straff aus, welche du etwann dei-
 ner Sünden halber nach der vergebenen Schuld
 noch zu leyden hast: und wann du einmal zu ei-
 ner solchen General-Beicht durch eine fleißige
 Erforschung dich genugsam bereitet, und die sel-
 bige mit einer solchen Reu und Leyd, wie es dir
 immer möglich war, gethan hast, so kanst du dich
 der Gnad und Freundschaft Gottes genugsam

versichern; und wirst allzeit in dem Guten beständiger bleiben.

Was haltest du nun von dem Nutzen der General-Beicht?

§. III.

Drittens ist die General-Beicht zuweilen weder nothwendig, weder nützlich; ja wohl auch gar schädlich: wem ist sie schädlich? antwort: denen Scrupulanten und sonderlich denen jenen, welche in Unreinigkeit lang gelebt haben; bey solchen seind oft die böse Neigungen noch sehr stark, und kan leicht geschehen, daß sie bey Erinnerung und Vorstellung ihrer Sünden in eine Empfindlichkeit und wohl gar in neue Verwilligung gerathen.

Item, es gibt Leuth, welche sich und den Beichtvätern erschrecklich überlästig seyn, und wollen allzeit fort und fort ein General-Beicht über die andere thun, wegen etlicher seltsamen Einbildungen und unnöthigen Kenftigkeiten, welche sie sich selbst machen wegen der Ersor- schung und Beicht so wohl, als wegen der Reu und Fürsak.

Diese Leuth meinen, wann sie nur ein einzige auch die geringste läßliche Sünd haben ausgelassen, und darzu nicht freywillig, so seye die Beicht nichts nutz, und wollen kurzumb von Anfang alles wiederholen: das heist nichts. Meine liebe Seel, du bist nicht mehr schuldig, als deine schwäre Sünden zu sagen, und wann du auch mit

mit Fleiß eine läßliche Sünd nicht beichtest, so
thuest du darum nicht unrecht; dann du bist
nicht schuldig die läßliche Sünden, viel weniger
ihre Zahl zu sagen: diese läßliche Sünden sper-
ren dir den Himmel nicht zu (jedoch wer kleine
Sachen nicht achtet, der wird bald das Herz
haben, ein größeres zu wagen) du sollst auch die
Zahl deiner Sünden sagen, so gut als du sie
weißt: unser Herr weiß wohl, daß du nicht all-
wissend bist, gehe du nur aufrichtig mit Gott
und deinem Beichtvatter um, so wird alles gut
seyn: und wann du ja ein General-Beicht also
gethan hast, sollst du keine mehr thun. Fällt dir
noch etwas ein, welches du nicht gebeicht hast aus
einer unsträfflichen Vergessenheit, so sage es
gleichwohl in der nächsten Beicht ohne Wieder-
holung deiner ganzen General-Beicht, und
sey zu frieden: sonst wirst du nimmermehr
Ruh haben; wer wird dich versichern, daß dir
nach deiner zweyten General-Beicht nichts mehr
einfallen wird? und so ist es mit der dritten, oder
mit der vierden und noch andern mehr; sonder-
lich wann du voll einem Beicht-Vatter zu dem
andern lauffest, der deinen wunderlichen Kopff
nicht kennet: da hat nur der Teuffel sein Spiel,
und Gott gar keinen Gefallen daran; du und
deine Beicht-Vätter seynd nur umsonst, verge-
bens und unnützlich, aber doch erbärmlich ge-
plagt.

Eben also ist es mit deiner Reu und Leyb:
da meyneß du, wann dir dein Herz nicht über-

laut seuffzet, oder wann deine Augen nicht in Wasser schwimmen, so sen deine Reu nichts aus gewesen. Du sollst wissen, daß dieses nur ein sinnlicher oder empfindlicher Schmerz ist: welchen Gott zu einer rechten Beicht nicht als eine Nothwendigkeit erfordert; Es ist genug, wann du erkennest, daß du unrecht gethan hast, und gestehest es vor deinem Beicht-Vatter, als wie vor Gott, und widerruffest also deine Sünden, daß du gern wolest, sie wären nicht geschehen, und wo sie nicht gethan wären, so wolest du sie in Ewigkeit nicht thun, weilten es Gott verboten hat, dem du sollst gehorsam seyn. Mit dieser vernünftigen Reu, welche du gleichwohl haben kannst, ist es genug; die andere sinnliche Reu steht nicht bey dir, du kannst sie nicht allzeit haben: was wilt du aber mehr, wann Gott nicht mehr fordert?

Wie ist es aber mit deinem Farsatz dich zu bessern? da meynest du gleich, wann du wiederum in eine Sünd gefallen bist, so seye dein Farsatz in der vorigen Beicht nichts nutz, folglich auch die Beicht selbst nicht gültig gewesen: da gibt es wiederum einen neuen Irrthum und Verwirrung. Höre mich ernstlich an! Das Amt, das Haus, die Person &c. wo die nächste Gefahr und Gelegenheit der Sünd ist, mußt du verlassen, die Mittel zur nothwendigen Besserung deß Lebens mußt du anwenden; Hast du das nicht gethan, so bist du kein Scrupulant, sondern ein loser Christ, und gehest nicht aufrichtig

tig
so
leg
wan
hät
dich
zu
mey
du
wen
ge
Ben
tan
vorn
Am
G
daß
Sün
Sün
kannst
Sün
noch
beich
Scr
sonst
rest
ren
dig,
S
Gene
und

tig mit Gott um. Hast du aber dieses gethan?
so wisse daß du dennoch ein Mensch bist, der feh-
len kan, und dabey lernen sollst, wie es dir so gut
wäre, wann du dich sonst für Sünden fleißig ge-
hütet und deine Unschuld erhalten hättest, da es
dich nun schwer genug ankommt fromm zu seyn.
Zu dem kan es auch wohl seyn, daß du gleich
meynest, du habest ein Lob: Sünd gethan, wann
du nur, zum Exempel, einen unreinen Gedan-
ken gehabt hast: ein anders ist eine solche garsti-
ge Vorstellung, ein anders ist die Einwilligung.
Bewahre deine Sinn fleißig, und so dir der Sa-
tan oder deine Phantasie etwas unzulässiges
vornahlet, so verwerffe es, damit hast du dein
Amt und eine Prob gethan, daß du deinem
Gott getreu bist: im übrigen bilde dir nicht ein,
daß du ohne Ansehung, ja auch ohne lästliche
Sünden leben wirst, dann wiewohlen keine
Sünd ist, die du nicht insonderheit verhüten
kannst, so wirst du doch nicht von allen lästlichen
Sünden insgemein frey seyn, ja deren so viel
noch thun, daß du sie unmöglich alle insonderheit
beichten wirst. Lasse die unnöthige Sorgen und
Scrupel fahren, bette dafür, und thue deine Amt,
sonst bringest du die Zeit unnütz zu, und verwir-
rest dein Hirn also, daß du endlich einem Nar-
ren nicht viel ungleich, zu nichts tänglich, elen-
dig, und vielleicht bald wirst begraben seyn.

Hiemit haben wir genug, wann und wem die
General Beicht nothwendig, wem sie nützlich,
und wem sie schädlich ist.

Nun kommt es an auff die Frag, wie die General-Reicht soll gemacht werden? Antwort: du mußt sie nicht erst machen wollen, wann du in Reich-Stuhl kommest, sondern die Rechnung muß zuvor schon gemacht seyn, damit du sie ablegen könnest. So thue dann alle andere Geschäften und Verhindernissen auff die Seiten: nemme dir Zeit genug zu diesem Geschäft, an welchem dir am allermeisten gelegen ist, weil es dein größtes Geschäft ist: bitte den H. Geist um Gnad und Erleuchtung: fange an mit einem grossen Gemüth die Beschwernissen zu überwinden, und glaube gewiß, daß dir Gott helfen wird, wann schon dein Gewissen noch so sehr verwirrt und verwickelt ist, werde nicht kleinmüthig, und mache es also:

Besinne dich über die zehen Gebott Gottes, über die fünf Gebott der Kirchen, über die sieben Haupt-Sünd u. Erwinnere dich, was du mit Gedanken, mit Worten und Wercken, auch sonderlich was du mit Unterlassungen, Item, was du mit deinen fünf Sinnen gesündigt hast. Gedенcke an die Ort, wo du gewohnet, oder dich auff der Reiß, oder sonst auffgehalten hast, an die Personen, mit welchen du umgangen bist, an die Geschäften, die du entweder freywillig oder aus Schuldigkeit zu verrichten gehabt hast, siehe, ob du deinem Amt genug, und nichts darwieder gethan hast: ob du nicht schuldig bist an fremden Sünden u.

Du

nen
zur
aber
nen
wie
hen,
nach
men,
oder
das
men,
mach
tung
(nen
dand
dara
gen
sonen
Sün
mit
mit
schlech
hab
digt
Gefal

jedes
men
oder

Du faust auch ein Austheilung von deinem Alter und Stand, und so von einer Zeit zur andern deine Rechnung machen: Hüte dich aber, daß du nicht hernach im Beicht-Stuhl deinen Lebens-Lauff erzählst wie ein Historie, und wie eines nach dem andern da und dort geschehen, oder wo du gewesen bist &c. Sondern setze nach deiner Erforschung deine Sünden zusammen, und was, zum Exempel, wider das sechste, oder wieder das siebende Gebott geschehen ist, das bring' all in eine Summa oder Zahl zusammen, mit den nothwendigen Umständen, welche machen, daß die Sünde von einer andern Gattung seynd. Sage zum Exempel: so vielmahl (nenne die Zahl) hab ich mich in unreinen Gedanken freywillig auffgehalten, :: eine Freud daran gehabt :: Begierden gehabt zu sündigen mit einer ledigen :: mit verheyratheten Personen :: mit Verwandten &c. ohne daß die Sünd in der That geschehen ist &c. So vielmahl :: hab ich gesündigt mit schändlichen Reden mit Vergernuß so vieler Personen :: mit Küffen :: mit greiffen an andern Personen :: solchen Geschlechts :: an mir selbst &c. So vielmahl :: hab ich die Ehe gebrochen :: mit ledigen gesündigt :: so vielmahl hab ich mich wissentlich in die Gefahr begeben :: Gelegenheit gesucht &c.

Item, so du zehenmahl gestohlen hast, und jedesmahl hundert Thaler oder Groschen genommen hast, so sage nicht: ich hab tausend Thaler oder Groschen gestohlen, dann das würde der Beicht-

Beicht: Bather für einen einzigen Diebstahl rechnen, da es doch zehen unterschiedliche Diebereyen waren: du mußt halt machen, daß dich der Beicht-Batter nicht anderst urtheilet, als du schuldig bist: wie du es nach einer fleißigen Erforschung gefunden hast, so sage das Gewisse für gewiß, das Zweiffelhaffrige unter einem Zweiffel, mit einem Wort aufrichtig, wie es Gott weiß und du: was aber nicht nöthig ist zu sagen, davon schweige ganz still, bring keine Entschuldigungen vor, verklage dich und zwar dich selbst, ja dich selbst sein demüthig, und schiebe die Schuld nicht auf einen andern: mache keine unnöthige Unschweiff, so laßst du in einer Viertel-Stund eine Beicht thun über 50. 60. und noch mehr Jahren eines bösen Lebens.

So dich nun diese Arbeit dannoch schwärz ankommt, so denke: es ist noch lang keine Hölle: und der Himmel ist wohl mehr werth, da wir doch um das Zeitliche so viel arbeiten dem Leib zu lieb; und die Ruh' bes. Gewissens, mit der Seel und ganzen Ewigkeit wollen wir versäumen? was ist das?

Gedencke auch, wann diese Arbeit dich schwärz ankommt für deine einzige Person allein, wie schwärz ist das Amt eines Beicht-Batters, der mit 20. mit 100. ja mehr solchen Leuten zu thun haben soll und mag, die sich doch nicht recht beseitert haben? Ach Gott!

Es ist aber mit diesem Unterricht schon ge-

nn
ne
off
fan
Si
Ge

D
sch
ges
dan
viel
erm
bis
woh
wir
tern

Id

S
nem